



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

cher in der ersten Hälfte des Jahrhunderts durchschnittlich nur 1500 bis 2000 Millionen Pf. Sterling betragen hatte, hob sich von 1867 an wie folgt:

1867—1868 . . .	3,257,411,000 Pf. Stl.	1871—1872 . . .	5,389,722,000 Pf. Stl.
1868—1869 . . .	3,534,039,000 " "	1872—1873 . . .	6,003,335,000 " "
1869—1870 . . .	3,720,623,000 " "	1873—1874 . . .	5,993,506,000 " "
1870—1871 . . .	4,018,464,000 " "		

Auch der Check-Verkehr, welcher sich in London bis auf die Transaktionen des Privatverkehrs erstreckt, so daß Jedermann seine Zahlungen nur mittelst Anweisungen auf ein Bankhaus macht oder empfängt, trägt einigermaßen dazu bei, die Knappheit der Circulationsmittel weniger fühlbar zu machen. Denn dieser Check-Verkehr wächst natürlich im Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung der Stadt, welche nahezu vier Millionen erreicht hat, worunter die reichsten Leute Englands. Neuerdings gehen auch Provinzial-Städte z. B. Liverpool damit um, den Check-Verkehr bei sich einzuführen. Trotz der Aushilfe, welche diese Einrichtungen gewähren, scheint die Einsicht sich geltend zu machen, daß die gegenwärtige Organisation der Creditumlaufsmittel auf die Dauer nicht genügen könne, denn von Zeit zu Zeit treten Anträge auf eine Reform der Bank von England auf und erst neuerdings ist der Vorschlag zur Creirung von Staatspapiergeld veröffentlicht worden.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 18. April 1875.

Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 12., 13. und 14. April waren noch der Einzelberathung der Provinzialordnung gewidmet, die am 14. April beendet wurde. Die meisten Zwischenfälle der Verhandlung interessiren uns um so weniger, als wir zur Stunde an das Zustandekommen des Gesetzes noch immer nicht glauben können. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß das Gesetz im Wesentlichen nach den Vorschlägen der Commission angenommen worden. Aus der Sitzung vom 13. April ist anzuführen, daß der Minister des Innern mit großer Bestimmtheit die bereits in der Commission abgegebene Erklärung vor dem Hause wiederholte, daß die Regierung auf eine Aufhebung der Regierungsbezirke nicht eingehen könne. Dies hat denn auch seine Wirkung auf die Fassung der betreffenden Beschlüsse nicht verfehlt. Man hat die Theilung des Provinzialausschusses in Bezirksauschüsse, welche für gewisse Geschäfte den Bezirksregierungen an die Seite treten sollen, im Wesentlichen nach dem Regierungsvorschlag, jedoch in der

Redaktion der Commission genehmigt, welche die Theilung fakultativ macht und abhängig von dem späteren Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.

Als die zweite, also die Hauptberathung, vollendet war, schien doch die Zufriedenheit mit dem Ergebnis in den Abgeordnetenkreisen nicht groß zu sein. Man fürchtete, das Gesetz könne bei der dritten Berathung eine Majorität gegen sich bekommen oder mit einer kleineren Majorität als wünschenswerth durchgehen. Dieser Ausgang trat nicht ein. Am 17. April ist die Provinzialordnung in dritter Lesung vom Abgeordnetenhaus genehmigt worden und zwar von 240 gegen 103 Stimmen. Die Minorität bildeten das Centrum und die Polen aus nicht recht ersichtlichen Gründen, ferner der größere Theil der Fortschrittspartei und vereinzelt Mitglieder der andern Fraktionen.

Das Hauptresultat des Gesetzes, wenn es in der jetzigen Gestalt durchginge, würde die Einrichtung einer Communalverwaltung für gemeinsame Angelegenheiten der Provinz neben der königlichen Verwaltung sein, und zwar würde die Communalverwaltung sich auf eine Reihe von Provinzialinstituten beschränken, während die obrigkeitlichen Funktionen den Oberpräsidenten und den Bezirksregierungen verbleiben würden. Die Theilnahme der Provinzial- und Bezirksausschüsse an den obrigkeitlichen Funktionen ist durch das Gesetz zwar in Aussicht genommen, soll aber den Inhalt erst durch die zu erwartenden Spezialgesetze einer Wegeordnung, Schulordnung u. s. w. bekommen. Die ebenfalls in Aussicht genommene Theilnahme jener Ausschüsse an der Beaufsichtigung der Lokalverwaltung kann nur zu Verwirrungen führen. Die Verwaltungsgerichte, welche als ein drittes Organ, getrennt von den Bezirksausschüssen, neben die Regierungen treten sollen, erwarten ihre Einführung ebenfalls von einem besonderen Gesetz, welches, wie früher erwähnt, bereits vorgelegt ist.

Der Hauptgedanke der jetzigen Provinzialordnung, nämlich die Errichtung einer Communalverwaltung für die Provinzialinstitute, Verkehrsanlagen und dergl. scheint aus der Provinz Hannover zu stammen und den Abgeordneten von dort besonders theuer zu sein. Bei der angesehenen Stellung, welche diese Abgeordneten in der nationalliberalen Partei einnehmen, ist es natürlich, daß die nationalliberale Partei aufgefordert wurde, für die Provinzialordnung als gleichsam ihr Werk mit besonderem Eifer einzutreten. Im Herrenhaus soll man dazu neigen, die Communalverwaltung stehen zu lassen, auf den Kreis derselben die neuen Organe der Selbstverwaltung aber auch zu beschränken. Es wäre immerhin eine Verbesserung, wenn die Theilnahme der Provinzial- und Bezirksausschüsse an den obrigkeitlichen Funktionen wegfiele, womit wenigstens die Bezirksausschüsse überhaupt wegfallen würden. Es ist dies der erste Gedanke des Regierungsentwurfs gewesen, wie er bei der Einbringung in der vorjährigen Session gestaltet war. Es ist aber

immerhin möglich, daß, wenn das Herrenhaus diese Einschränkung vornimmt, das Gesetz vom Abgeordnetenhaus ganz zurückgewiesen wird.

Wir würden auch diesen Ausgang nicht beklagen, weil wir in der einzu-richtenden Communalverwaltung keinen Gewinn und keinen Fortschritt sehen. Die wahre Reform scheint uns darin zu liegen, daß, nach Vermehrung der Provinzen, Provinzialausschüsse mit Zuziehung ständiger, juristischer Mitglieder zunächst in die Funktion der Verwaltungsgerichte treten. Diesen Verwaltungsgerichten wird dann an der Hand der Praxis eine geeignete Theilnahme, eine Mitentscheidung gewisser Verwaltungsangelegenheiten einzuräumen sein. Die Verwaltung der gemeinsamen Institute aber würden wir am liebsten in der Hand der königlichen Behörden lassen, unter geeigneter Controle und Mitwirkung der Provinzialversammlungen. —

Am 14. April trat das Herrenhaus in die erste Berathung des Entwurfs, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römischen Bischöfe und Geistlichen, auch kurz das Sperrgesetz genannt. Die an sich nicht bedeutende Verhandlung wird merkwürdig dadurch, daß der Fürst Bismarck zweimal das Wort ergriff. Wenn der Kanzler sonst immer das Recht des Staats gegenüber den usurpatorischen Ansprüchen der römischen Hierarchie betont hat, so sprach er jetzt zum ersten Mal als Protestant, und seine Worte erhielten dadurch, wie uns dünkt, eine außerordentliche Bedeutung. Der Fürst sprach seine Genugthuung aus, daß ein conservatives Mitglied des Herrenhauses sich vom evangelischen Standpunkt für die Regierungsvorlage erklärte. Bis dahin hatte nämlich, wie man weiß, die Kreuzzeitungspartei, welche ja leider die conservativen Prinzipien des preussischen Staates so lange ohne wirksamen Einspruch gefälscht hat, immer die Solidarität der positiven Glaubensrichtungen, einerlei, ob katholisch oder protestantisch, behauptet. Ein ärgerer Widerspruch gegen den Geist der Reformation, auf welchem der Protestantismus und der preussische Staat ruhen, ist nicht denkbar. Aber mit dieser Solidarität tritt die Kreuzzeitungspartei immerfort der jetzigen Kirchenpolitik der Regierung entgegen. Dagegen berief sich Fürst Bismarck auf den Geist der Reformation, wie er sagte, auf das Evangelium, und diese Berufung dünkt uns von historischer Bedeutung. Der Kanzler erkennt und hält an der Zeit, es auszusprechen, daß er in dem heutigen Kampfe nicht bloß den Staat gegen die Hierarchie, sondern den Protestantismus gegen den Katholicismus vertheidigt. In der That erhält der Kampf damit erst seine wahre Bezeichnung. Den Staat gegen die Hierarchie haben seit den mittelalterlichen Kaisern viele katholische Regierungen mit mehr oder minderm Erfolg vertheidigt. Warum ist der Kampf gegen den deutschen Staat von Seiten Rom's mit einer Heftigkeit unternommen worden, wie gegen keine andere Regierung der neuern Zeit? warum versagt Rom dem deutschen Staat,

was es von so vielen andern Regierungen hingenommen, oder ihnen ausdrücklich gewährt hat? Weil Rom im deutschen Staat die Consolidation des Protestantismus erblickt, den es schon der Selbstauflösung nahe glaubte.

Der deutsche Staat kämpft gegenwärtig nicht bloß für seine obrigkeitlichen Attribute, die ihm wie jedem andern Staat unentbehrlich sind, sondern kämpft zugleich für das Evangelium als die eigentliche Wurzel seiner Kraft. Um diese Wurzel untergraben zu können, hält Rom so starr an einer Freiheit der Bewegung auf deutschem Boden fest, deren Einschränkung es auf manchem andern Boden unbedenklich hingenommen. Nicht bloß die Sicherheit des Staates, sondern ebenso die Sicherheit des Protestantismus muß den protestantischen Deutschen im gegenwärtigen Kampf leiten. Das hat der Reichskanzler ausgesprochen, und uns will bedünken, als sei mit diesem Ausspruch der Kampf in ein neues Stadium getreten.

Eine Vorlage von höchster Bedeutung, im Abgeordnetenhaus eingebracht, kündigt dieses neue Stadium auch formell an: das Gesetz betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der preussischen Verfassung. Der Leser erinnert sich, daß Artikel 15 der Religionsgesellschaften, insbesondere der evangelischen und katholischen Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusichert, während Artikel 16 das landesherrliche Placet aufhebt und den Verkehr mit den auswärtigen Oberen freigiebt, Artikel 18 endlich den Einfluß des Staates auf die Besetzung der kirchlichen Stellen aufhebt. Der Leser erinnert sich ferner, daß die Artikel 15 und 18 bei Verathung der Maigesetze von 1873 einschränkende Zusätze erhalten hatten, wovon der zu Artikel 15 die Unterwerfung der Religionsgesellschaften unter die Staatsgesetze aussprach, der zu Artikel 18 die Aufhebung des staatlichen Einflusses bei der Besetzung der kirchlichen Aemter insoweit wieder beschränkte, als er dem Staat das Recht allgemeiner Vorschriften über die Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen zurückgab. Jetzt handelt es sich um die völlige Aufhebung dieser Verfassungsartikel. Und so natürlich erscheint diese Maßregel, daß man sich nur wundern möchte, warum sie so lange unterblieben. Aber es liegt im Lauf der Natur, daß das Natürlichste und Nothwendigste zuletzt erkannt wird. Wäre nicht eine lange Verdunkelung des Verständnisses der katholischen Kirche bei uns eingetreten, so wäre ja der ganze Kampf nicht nöthig, der um die Rückeroberung leichtsinnig verlassener Positionen des Staates geführt wird. Das Dunkel weicht nur nach und nach. Aber mit der Einbringung dieser Vorlage scheint das helle Licht angebrochen. Am 16. April fand die erste und zweite Verathung im Abgeordnetenhaus vor überfüllten Tribünen statt. Wiederum ergriff der Fürst Bismarck zweimal das Wort. Der bedeutendste Ausspruch, den er diesmal that, war der, daß er nach Aufhebung jener drei Verfassungsartikel und, so muß man wohl hinzu-

denken, nach Wiederherstellung der durch diese Artikel aufgehobenen Staatsrechte, den Kampf mit Rom nur — noch defensiv zu führen gedenke. Das darf wohl so ausgelegt werden, daß nach Wiederherstellung des landesherrlichen Placet, nach Verbot jeder unmittelbaren Communication mit Rom, nach Wiederherstellung des gebührenden staatlichen Einflusses auf die Besetzung der Kirchenämter, nach Aufhebung der Klöster und nach Sequestration der Stiftungen, bei Aufrechthaltung aller bisherigen Maßregeln, der Fürst den Culturkampf, soweit er durch den Erlaß neuer Gesetze geführt worden, für beendet ansieht. Das setzt freilich voraus, daß die ultramontane Partei, wie sie so oft versichert hat, ihrerseits über den passiven Widerstand nicht hinausgeht.

C—r.

Mus Mexico.

Was wir in der Fremde lebenden Deutschen aus dem Vaterland hören und lesen, dreht sich Alles um den Culturkampf. Wir denken uns, daß manchem Landsmann dieses Kampfes bald zu viel wird, daß er wenigstens von Herzen das Ende herbeisehnt. Darüber können wir in der Fremde natürlich nichts sagen, wohl aber mögen die Landsleute daheim daran erinnert sein, daß der Kampf mit der Hierarchie eine Weltlast ist. Diejenigen Völker und Staaten, welche den Streit nicht, wie unser Vaterland, heute entschlossen durchkämpfen, werden sich des Aufschubs später nicht erfreuen. Unsere junge Republik hier in Mexiko verfährt anders. Sie kämpft ihren Strauß mit der Hierarchie muthig aus.

Die Landsleute daheim erinnern sich vielleicht, daß der so traurig beendigte Invasionsversuch des unglücklichen Maximilian mehr noch auf Betrieb der Hierarchie, als des Napoleonischen Frankreich erfolgte, daß der jammervolle Ausgang dieses Versuches wiederum mehr noch auf Rechnung der Hierarchie, als desselben Frankreich kommt. Zwar die Gründung einer dauerhaften Herrschaft konnte Maximilian durch einheimische Mittel nie gelingen, was so viel heißt, als sie konnte ihm überhaupt nicht gelingen. Aber, daß der Ausgang sich so gestaltete, wie er sich gestaltet hat, das kommt auf Rechnung der Hierarchie. Doch es ist nicht meine Absicht, dieses traurige Blatt der Geschichte heute aufzuschlagen. Ich beabsichtige eine Mittheilung über den Kampf unserer Republik mit der Hierarchie.

Unsere Staatsverfassung hat im September 1873 unter verschiedenen Zusatzartikeln auch einen erhalten, der klösterliche Ordensgemeinschaften ohne Ausnahme verbietet. Neuerdings ist von dem Congreß ein organisches Gesetz zur Ausführung dieses Artikels angenommen worden. Darin sind die klöster-